

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uchte

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Uchte hat in seiner Sitzung am 05.12.2014 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 08. Juni 2010 beschlossen:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - e) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage (§ 15 a)
 - f) Urnenbaumgräber (§ 15 b)
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 16)

Nach § 15 werden folgende § 15 a) und b) eingefügt:

§ 15 a) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage

(1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung von Aschen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Urnengemeinschaftsanlage.

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Anbringung eines Grabsteines. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 9. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 15 b) Urnenbaumgräber

1) Urnenbaumgräber werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung von Aschen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Urnenbaumgräber.

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Gräber werden sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.

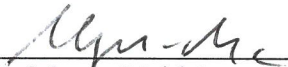
(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Anbringung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 9. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Dieser 1. Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

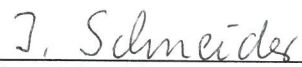
Uchte, den 5. 12. 14

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uchte

L.S.



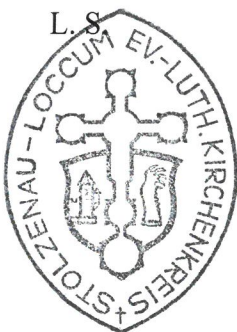
(Dr. Meyer-Najda)




(Ilse Schneider)

Der vorstehende 1. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte



(Furche)
Oberkirchenrätin